

L 13 AS 1692/08 AK-B

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
13

1. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 13 AS 1692/08 AK-B

Datum

14.05.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.

Gründe:

Die am 9. April 2008 beim Landessozialgericht eingegangene Beschwerde des Beklagten ist nicht statthaft.

Gegen Kostengrundentscheidungen eines Sozialgerichts, die, wie hier, auf der Grundlage von [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ergangen sind, ist nach [§ 172 Abs. 3 Nr. 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26. März 2008 ([BGBl. I 444](#)) die Beschwerde seit dem 1. April 2008, dem Inkrafttreten dieser Regelung (Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes), unstatthaft. Dies gilt nach Ansicht des Senats auch dann, wenn das Beschwerdegericht der Auffassung ist, dass sich die Kostengrundentscheidung nicht nach [§ 193 SGG](#), sondern nach [§ 102 SGG](#) richtet (vgl. [§ 102 Abs. 3 Satz 2 SGG](#) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#).

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde nicht angefochten werden (vgl. [§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2008-06-22